



Gegründet 1977

STATUTEN

A. NAME UND SITZ

- Art. 1 Die Swiss Cycling – Sektion Radsport – Club Wettingen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Wettingen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

B. ZWECK

- Art. 2 Der Verein pflegt die Kameradschaft und die gemeinsamen Interessen der Mitglieder am Sport- und Verkehrsgeschehen und fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten.
- Art. 3 Der Verein bildet eine Sektion von Swiss Cycling und ist Mitglied von Swiss Cycling Aargau.
- Art. 4 Zur Erfüllung seines Zweckes unterhält der Verein Renn- und Tourenfahrer. Die Untersektionen verwalten sich selber. Sofern sie eigene Reglemente führen, unterliegen sie der Genehmigung des Vorstandes.

C. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 5 Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- a) Aktivmitglieder
 - b) Passivmitglieder
 - c) Jugendmitglieder
 - d) Veteranen / Freimitglieder
 - e) Ehrenmitglieder
- Art. 6 Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und Gewähr für eine aktive Mitarbeit im Verein bietet. Juristische Personen, die sich mit dem Fahrradhandel befassen, können ebenfalls als Aktivmitglieder aufgenommen werden.

- Art. 7 Minderjährige Mitglieder über 14 Jahre können nur mit schriftlicher Zustimmung der Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter als Aktivmitglieder aufgenommen werden.
- Art. 8 Jugendliche unter 14 Jahren können als Jungradler in einer Unterabteilung des Vereins aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht.
- Art. 9 Als Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen in den Verein Eintreten, welche den Verein finanziell oder moralisch zu unterstützen wünschen, ohne aktiv am Vereinsleben teilnehmen zu wollen.
- Art. 10 Zu Vereinsfreimitgliedern können verdiente Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitglieder ernannt werden.
- Art. 11 Zum Ehrenmitglied des Vereins kann ernannt werden, wer sich in irgendeiner Art Speziell um den Verein verdient gemacht hat.
- Art. 12 Vorschläge für die Ernennung zum Frei- oder Ehrenmitglied sind dem Vorstand mindestens 2 Monate vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen.
Die Ernennung zum Frei- oder Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung vorgenommen.
- Art. 13 Ueber die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die aufgenommenen Mitglieder erhalten die Statuten.
- Art. 14 Der Uebertritt von einer Kategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen, Aktivmitglieder, die längere Zeit den Veranstaltungen unentschuldigt fernbleiben, können zu den Passivmitgliedern versetzt werden.
- Art. 14b Anspruch auf Reisevergünstigung des Vereins haben nur Aktivmitglieder.

Art. 15 Austrittsbegehren werden auf Ende des Vereinsjahres genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Art. 16 Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder groblich verletzen, sich der Mitgliedschaft im Verein als unwürdig erweisen oder ihre finanzielle Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch Beschluss der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.

Mitglieder, welche den Mitgliederbeitrag während 2 Jahren schuldig bleiben, verlieren Ihre Mitgliedschaft.

Art. 17 Eintritts-, Austritts- und Uebertrittsbegehren sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

D. PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIDER

Art. 18 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, den Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Art. 19 Die Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an den Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Die Passivmitglieder haben beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 20 Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

E. ORGANISATION UND LEITUNG

Art. 21 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. November bis 31. Oktober.

Art. 22 Die Organe des Vereins sind:
a) die Generalversammlung
b) die Vereinsversammlung (Monatsversammlung)
c) der Vorstand
d) die Rechnungsrevisoren

Art. 23 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie findet im November statt. Sie behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

1. Protokoll der letzten Generalversammlung
2. Jahresbericht des Präsidenten, der Obmänner der Untersektionen, des Kassiers.
3. Mutationen (Neuaufnahmen, Austritte, Ausschlüsse)
4. Abnahme der Jahresrechnung des Vereins und der Untersektionen.
5. Bericht der Rechnungsrevisoren und Entlastung des Vorstandes.
6. Statutenänderungen und Anträge der Mitglieder.
7. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) des Kassier
 - c) der übrigen Vorstandsmitglieder
 - d) der Obmänner der Untersektionen
 - e) der Rechnungsrevisoren
 - f) der Delegierten in den Kantonalverband und den SRB
 - g) der einzelnen Kommissionen
(Organisationskomitee der Veranstaltungen)
8. Vorschlag und Festsetzung der Jahresbeiträge
9. Tätigkeitsprogramm
10. Ehrungen
11. Verschiedenes

Art. 24 Die ausserordentliche Generalversammlung findet statt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel (gesetzliche Vorschrift, kann „ nicht „ abgeändert werden, ZGB Art. 63. Abs 3) der Stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung verlangt. Die a.o. Generalversammlung hat innert 30 Tagen nach der Eingabe stattzufinden. Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Generalversammlung.

Art. 25 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch persönliches Zirkular und durch Publikation (Veröffentlichung) Im Verbandsorgan „Swiss Cycling News“. Die Traktanden sind in der Einladung bekannt zugeben. Die Einladung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung zu versenden. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 26 Ueber die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Ueber Geschäfte, die nicht angekündigt waren, dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn eine vorherige Bekanntmachung nicht möglich war und die Anwesenden mit einfacher Mehrheit einer dringlichen Behandlung zustimmen.

Art. 27 Die Vereinsversammlung (Monatsversammlung) wird vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte, soweit nicht die Generalversammlung oder der Vorstand zuständig sind. Sie ist insbesondere zuständig zur Erledigung dringender Geschäfte wie die Organisation oder der Besuch von Anlässen und Wettbewerben.

F. VORSTAND

Art. 28 Die allgemeine Leitung des Vereins ist in einem aus 3 bis 5 Mitgliedern bestehenden Vorstand übertragen.

Art. 29 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der Vorstand konstituiert sich selber unter dem Vorsitz des Präsidenten.

Art. 30 Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Mitglieder- (Monats-) –Versammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtsdauer. Die Vornahme einer Nachwahl ist in der Einladung zur Versammlung anzukündigen. Die Mitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Rücktritte müssen dem Präsidenten zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres eingereicht werden.

Art. 31 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident oder Vizepräsident und eines der Vorstandsmitglieder führen schriftlich. Die Obmänner der Untersektionen haben in Ihren Fachfragen Einzelunterschrift.

Art. 32 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Handhabung der Statuten und Reglemente
- b) Vorberatung und Antragstellung für alle Geschäfte der Mitglieder- und Generalversammlung. Vollzug der gefassten Beschlüsse.
- c) Einberufung und Leitung der Versammlungen und Bekanntgabe der Geschäftsordnung.
- d) Verwaltung der Vereinskasse
- e) Erstellen der Mitgliederliste und des Vorstandsverzeichnisses nach Weisung der Verbände.
- f) Verkehr mit den Behörden
- g) Förderung und Zusammenarbeit im Gesamtverein

- Art. 33 Die Obliegenheiten der einzelnen Aemter werden durch ein Pflichtenheft geregelt. Grundsätzlich erledigen die einzelnen Vorstandsmitglieder folgende Aufgaben:
- a) Der Präsident leitet die Versammlungen. Er hat die Vorstandssitzungen einzuberufen und die Traktandenliste festzulegen. Er erstattet der Generalversammlung einen Jahresbericht. Er visiert sämtliche Belege und Rechnungen.
 - b) Der Aktuar (Sekretär) führt das Protokoll der Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Er verwaltet das Vereinsarchiv.
 - c) Der Kassier führt das Rechnungswesen und legt der Generalversammlung einen Jahresbericht über die Kassenführung vor.
 - d) Die Obmänner der Untersektionen erstellen ein Jahresprogramm und führen die Veranstaltungen durch. Sie legen der Generalversammlung einen Rechenschaftsbericht vor.
 - e) Der Vizepräsident und die Beisitzer vertreten engere Vorstandsmitglieder und können mit Spezialaufgaben betraut werden.
- Art. 34 Dringende Vorstandsgeschäfte können durch einen Ausschuss von mindestens 3 Mitgliedern erledigt werden. Solche Geschäfte müssen der nächstfolgenden Versammlung oder Vorstandssitzung zur Genehmigung vorgelegt werden.
- Art. 35 Dringende Geschäfte, welche in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen, kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte müssen der nächstfolgenden Versammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.
- Art. 36 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Ueber die Verhandlung muss ein Protokoll geführt werden.

G. REVISOREN

- Art. 37 Die Revisoren prüfen die Rechnung des Vereins. Sie erstatten zuhanden der Generalversammlung einen Bericht. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

H. DELEGATIONEN

- Art. 38 Die Delegierten an Kurse und Versammlungen werden durch die Vereinsversammlung bestimmt, wobei gleichzeitig den Delegierten Kompetenzen und Instruktionen erteilt werden. Die Delegierten sind verpflichtet, über ihren Einsatz der nächstfolgenden Vereinsversammlung einen Bericht abzugeben. Die Spesenvergütung an die Delegierten wird vom Vorstand festgelegt.

I. FINANZEN

- Art. 39 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- a) Mitgliederbeiträgen, die von der Generalversammlung festgelegt werden
 - b) Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
 - c) Ueberschüssen von Veranstaltungen
 - d) Zinsen von Kapitalien
- Art. 40 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch Mitgliedern vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Die Frei- und Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Vorstandes sowie die Obmänner der Untersektionen sind in der Beitragspflicht enthoben.
- Art. 41 Die Einnahmen werden verwendet:
- a) zur Leistung der Verbandsbeiträge
 - b) zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Vereins und der Untersektionen
 - c) zur Durchführung von Sportanlässen und Aktionen der Verkehrserziehung
 - d) zur Förderung der aktiven Sportler
- Art. 42 Der Vorstand hat einen jährlichen, von der Generalversammlung festzulegenden Kredit zur freien Verfügung (Fr. 500.--)
- Art. 43 Der Verein errichtet für spezielle Zwecke Spezialfonds oder nimmt Rückstellungen vor. Der Kassier führt hierüber spezielle Rechnung. Ueber die Verwendung dieser Gelder kann der Vorstand oder die Vereinsversammlung gemäss den entsprechenden Reglementen verfügen.
- Art. 44 Das Vermögen ist mündelsicher anzulegen.
- Art. 45 Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

J. ARCHIV

Art. 46 Das GV-Protokoll, die Jahresbilanz sowie die Mitgliederliste werden auf der Clubwebsite digital in einem passwortgeschützten Bereich abgelegt. www.rscwettingen.ch - Sonstiges - Login (elektronisches Archiv).

Bilder von Ausfahrten und Vereinsanlässen werden auf der öffentlichen Website abgelegt. Das Archiv wird vom Aktuar oder Webmaster geführt.

Art. 47 Die Mitglieder des Vorstandes sind gehalten, ihr Aktenmaterial zuhanden des Vereinsarchivs abzugeben.

K. PUBLIKATIONEN

Art. 48 Die offizielle Website des Vereins lautet www.rscwettingen.ch. Grundsätzlich erfolgt die Information über die Club-Website, andere Medien nach Bedarf.

L. TODESFÄLLE

Art. 49 Stirbt ein Ehren- oder Aktivmitglied, so soll ein jedes Mitglied es als Ehrensache betrachten, dem Verstorbenen das Grabgeleit zu geben. Der Verein verabschiedet sich mit einer Kondolenzkarte und einem respektvollen Beitrag (in Kompetenz des Vorstandes).

M. REVISIONSBESTIMMUNGEN

Art. 50 Einzelne Artikel der Statuten können von jeder ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit abgeändert werden, sofern die Anträge auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Art. 51 Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn, der Vorstand oder 2/3 der Mitglieder das Begehren stellen. Sie wird von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

- Art. 52 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Solange noch 10 Mitglieder sich für die Fortführung des Vereins verpflichten, kann derselbe nicht aufgelöst werden.
- Art. 53 Im Falle der Auflösung des Vereins entscheiden die im Moment der Auflösung verbliebenen Mitglieder über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens. Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern ist zur treuhänderischen Verwaltung einer gemeinnützigen Stelle zu übergeben, die es einem später in der Gemeinde mit ähnlichen Zielen gegründeten Verein zur Verfügung hält. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen in den Besitz des Treuhänders über und ist zur Förderung des Rad- und Motorsportes zu verwenden.

N. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 54 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24. Nov. 1977 angenommen. Die Statuten treten nach Genehmigung durch die Geschäftsleitung des Swiss Cycling in Kraft.
Wettingen, 24. November 1977

Neuaufgabe: Wettingen, 13. November 1981

Neuaufgabe: Wettingen, 9. November 1984

Neuaufgabe: Wettingen, 12. November 2005

Neuaufgabe: Wettingen, 14. Dezember 2018, Art. 46-49 (JB)

Für den Verein:

Der Präsident



Der Aktuar

